

I. Name, Sitz, Zweck

Artikel 1

Der Militärschützenverein Quinten (MSV) gegründet im Jahr 1896, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Quinten.

Er bezweckt die Schiessfertigkeit ihrer Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Er führt Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch. Als ebenso wichtig erachtet der MSV die Förderung des sportlichen Schiessens, die Nachwuchsförderung und die Pflege der Kameradschaft.

Name, Sitz

Zweck

II. Mitgliedschaft

Artikel 2

Der MSV gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schützenverband Sarganserland (SVS), dem St. Gallisch Kantonalen Schützenverband (KSV) und dem Schweizerischen Schützenverband (SSV) an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS).

Verbände

Artikel 3

Der MSV besteht aus Aktivmitgliedern (Jugendliche, Junioren, Aktive, Senioren und Seniorveteranen), Ehren- und Passivmitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis. Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizer-(in), wie auch Jugendliche, der (die) im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglieder des MSV Quinten werden. Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung des Amts für Militär des Kantons St. Gallen vorliegt und sich die Mitglieder anlässlich einer Hauptversammlung dafür aussprechen.

Mitglieder

Artikel 4

Die Anmeldung zum Eintritt in den MSV kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser stellt Antrag über die Aufnahme oder Abweisung zuhanden der Hauptversammlung.

Eintritt

Artikel 5

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur Bundesübungen (OP und FS) absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglied.

Angehörige der Armee

Artikel 6

Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, werden der kantonalen Militärbehörde gemeldet.

Anordnung

Artikel 7

Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem MSV nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die den Interessen oder dem Ansehen des MSV zuwider handeln. Wird ein Ausschlussverfahren eingeleitet, ist den Mitgliedern mit der schriftlichen Einladung zur Hauptversammlung dieses Traktandum bekannt zu geben. Das Abstimmungsverfahren ist geheim; es entscheidet das absolute Mehr.

Ausschluss

Artikel 8

Mit dem Austritt, bzw. Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen, wie auch sonstige Leistungen des Vereins. Der Austritt durch Ausschluss wird erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

Austritt

Artikel 9

Der Jahresbeitrag wird durch die Hauptversammlung festgelegt. Jugendliche, Jungschützen, Vorstands- und Ehrenmitglieder, sowie Veteranen und Seniorveteranen, können von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit werden.

Jahresbeitrag

Artikel 10

Zu Ehrenmitgliedern können von der Hauptversammlung auf Antrag die Vorstände ernannt werden:

- a) Personen, welche sich um den Verein, das Schiesswesen im Allgemeinen, oder durch langjährige Vereinszugehörigkeit verdient gemacht haben.
- b) Für hervorragende Leistungen und besondere Verdienste kann einem aktiven oder zurücktretenden Präsidenten die Ehrenpräsidentschaft verliehen werden.
- c) Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Ehrenmitglieder

III. Organisation

Artikel 11

Die Organe des MSV Quinten sind:

- die Vereins- und die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren (RV)

Organe

Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

Haupt-Versammlung

- Appell
- Wahl von Stimmzählern
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnungen und Bericht der Revisoren (RV)
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Festsetzung der Entschädigung des Vorstandes
- Entscheid über die Durchführung von Schiessanlässen
- Teilnahme an Schiessanlässen
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes
- Mutationen
- Wahlen: Präsident MSV Quinten
- Vorstand, Revisoren und Fähnrich
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Abänderung und Ergänzung, bzw. Neufassung der Statuten
- Erledigung von Anträgen des Vorstandes, der Revisoren und von Mitgliedern
- Allgemeine Umfrage

Traktanden

Vereinsversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren von mindestens einem Drittel der Mitglieder

Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung oder durch Bekanntgabe in den amtlichen Publikationsorganen mindestens zwei Wochen vorher unter Nennung der wichtigsten Traktanden bekannt gegeben wurde. Nicht bekannte Traktanden können erst durch die folgende Vereinsversammlung behandelt werden.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nicht anderes beantragt und beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit, er hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Stimmberechtigt sind Aktiv und Passiv - Mitglieder und ab U18.

Artikel 12

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt und besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Der Präsident wird von der Hauptversammlung gewählt.

Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig zurück, so ist an der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Das freiwillig zurücktretende Vorstandsmitglied hat seinen Rücktritt bis 31. Dezember im Voraus schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

Artikel 13

Die Mitglieder der Rechnungsrevision werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die RV besteht aus zwei Mitgliedern.

Einladungen

Wahlen

Stimmberechtigt

Amtsdauer

Ersatzwahl

Rechnungs- revision

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Rechnungsrevision

Artikel 14

Im Vorstand müssen mindestens folgende Chargen vertreten sein:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- 1. Schützenmeister

Die Besetzung / Benennung weiterer Chargen liegt im Ermessen des Gesamtvorstandes. Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung darüber. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind; insbesondere:

- Wahl / Nennung der Delegierten in die übergeordneten Verbände und Organisationen
- Aufstellung des Schiessprogrammes
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsnässe
- Vermögensverwaltung und Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinssammlungen
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrage von sFr. 1500.--
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Vertretung des MSV gegenüber Behörden und nach aussen

Artikel 15

Die Aufgabenteilung durch den Vorstand ist wie folgt geregelt:

Der Präsident vertritt den MSV nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er erstattet der Hauptversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Kassier, Aktuar führt er je nach Geschäft rechtsverbindliche Unterschrift.

Vorstand

Tätigkeitsfeld

Pflichtenheft

Präsident

Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen und vertritt ihn im Verhinderungsfall. Dem Vizepräsident können weitere Chargen zugeteilt werden.

Vizepräsident

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er führt das Mitgliederverzeichnis. Der Hauptversammlung legt er die Jahresrechnung vor. Gelder und Vermögenswerte, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des MSV benötigt, hat er verantwortungsbewusst und zinstragend anzulegen. Spekulative Geschäfte zu tätigen ist ihm untersagt. Im Rechnungswesen führt er, zusammen mit dem Präsidenten, rechtsverbindlich Unterschrift. Der Kassier verwaltet das Vereinsinventar.

Kassier

Der Aktuar ist Protokollführer und erledigt Korrespondenzen des Präsidenten. Er ist verantwortlich für die Vorbereitung und Ausfertigung des jährlichen Schiessplanes.

Aktuar

Der 1. Schützenmeister leitet die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Er unterstützt den Präsidenten bei der Kontrolle der Standblätter und bei der Ausfertigung des Schiessberichtes. Es können ihm weitere Aufgaben übertragen werden.

1. Schützenmeister

Den übrigen Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden. Sie können mit weiteren Aufgaben beauftragt werden. Alle Schützenmeister müssen den Schützenmeisterkurs bestanden haben.

Übrige Schützenmeister

Die Stellvertretungen regelt der Vorstand. Der Vorstand ist verantwortlich für die weiteren Aufgaben, die er unter sich aufteilt oder an Vereinsmitglieder delegieren kann.

Stellvertretungen

Die Schützenwirtin führt die Schützenwirtschaft des MSV Quinten. Sie befolgt die Regeln des Pflichtenheftes. Das Pflichtenheft ist Anhang der Statuten des MSV Quinten.

Schützenwirtschaft

Artikel 16

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist gegenüber dem Verein für seine Amtsführung sowie anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar. Die Vorstandsmitglieder sind gegenseitig zu Stellvertretung verpflichtet.

Haftbarkeit

Artikel 17

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Beschluss- Fähigkeit

Artikel 18

Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnungen zu prüfen und hierüber zu Händen der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

Rechnungs- revisoren

V. Finanzielles

Artikel 19

Die Vereinsrechnung setzt sich aus den Konten der "Vereinskasse" zusammen.

Vereinsrechnung

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen; das Vereinsjahr beginnt und endet mit der Hauptversammlung.

Rechnungs- und Geschäftsjahr

Die Entschädigung für die Vorstandsmitglieder wird jeweils von der Hauptversammlung bestimmt.

Entschädigung

Artikel 20

Die Einnahmen der Vereinskasse sind:

Einnahmen

- die Mitgliederbeiträge
- die Bundesleistungen
- Reinerträge aus dem Wirtschaftsbetrieb in der Schützenstube
- Erträge aus Schiessanlässen und sonstigen Aktivitäten
- Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Spenden, Gönner- und Sponsorenbeiträge
- Sonstige Zuwendungen
- Erträge aus Hülsenverkauf

Artikel 21

Die Verwendung der Vereinsmittel ergibt sich aus:

- den laufenden Verbindlichkeiten des Vereins
- der Förderung und Ausbildung des Nachwuchses
- Beiträge an Teilnehmer von durch die HV bestimmten Schiessanlässe und sonstige Veranstaltungen
- Beiträge an Kursteilnehmer nach Beschlussfassung des Vorstandes
- die Beschaffung von Ausrüstung und Material
- den Auslagen für administrative Aufwendungen
- den übrigen Aufwendungen, deren Bedarf nachgewiesen ist

Vereinsmittel

Artikel 22

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Vereinsvermögen

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Artikel 23

Die Bekanntgabe der Obligatorischen Programme und der Versammlungen erfolgen in den amtlichen Publikationsorganen mittels "Eingesandt" oder Inseraten. Zur Hauptversammlung und Vereinsversammlungen sind die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden, einzuladen. Sämtliche Schiessanlässe und Vereinsanlässe sind in Quinten in den Mitteilungskästen angeschlagen oder durch Rundschreiben bekannt zu geben.

Publikation

Artikel 24

Eine Revision dieser Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder schriftlichen Begehren von mindestens einem Drittel der Mitglieder erfolgen. Beschlussfassung kann an der Hauptversammlung oder einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung erfolgen.

Statuten-Revision

Artikel 25

Die Auflösung des Militärschützenvereins Quinten kann erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder unter 10 gesunken ist, oder durch Beschluss von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das Vereinseigentum ist der Gemeindeverwaltung Quarten zur treuhänderischen Verwahrung zu übergeben.

Werden die Vereinsaktivitäten vor Ablauf von 10 Jahren wieder aufgenommen, ist das Vereinseigentum mit allfällig erwirtschafteten Renditen dem neu zu gründenden Schiessverein zu übergeben.

Nach Ablauf von 10 Jahren, ohne Wiederaufnahme von Vereinsaktivitäten, ist das gesamte Vereinseigentum durch die Politische Gemeinde Quarten zu gleichen Teilen auf die bestehenden Schiessvereine von Quarten zu verteilen.

Artikel 26

Die Genehmigung dieser Statuten erfolgte anlässlich der Hauptversammlung vom 26. Januar 2008. Sie treten nach Genehmigung durch den St. Gallischen Kantonal Schützenverband und nach Kenntnisnahme durch das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons St. Gallen in Kraft.

Die bisherigen Statuten vom 1. April 1993 sowie sich darauf beziehende Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Jedes Vereinsmitglied erhält ein Exemplar dieser Statuten, zudem sind dieselben dem Protokoll beizufügen.

Auflösung der Gesellschaft

Gültigkeit
der Statuten

Aufhebung

Aushändigung

Quinten, im Januar 2008

Militärschützenverein Quinten

Die Präsidentin

Janser Bettina

Die Aktuarin

Janser Irene

Statuten genehmigt:

St. Gallischer Kantonalschützenverband

Maseltrangen, im März 2008

Der Präsident

Jakob Büchler

Amt für Militär und Zivilschutz des St. Gallen

St. Gallen, im Juni 2008

Der Amtsleiter

Hanspeter Wächter